

Arbeitshilfe zum Thema Flucht und Migration



überarbeitete 5. Auflage 2021

Grundlagen des Asylverfahrens

Publikationen zum Thema Migration

Herausgeber: Der Paritätische Gesamtverband
Im Internet unter www.der-paritaetische.de/themen/migration-und-internationale-kooperation/



Migrations- und entwicklungspolitische Zusammenarbeit mit ausgewählten Herkunft- und Transitländern – Situationsanalyse Marokko und Tunesien
Berlin 2021



Aktualisierte Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften
Hrsg.: BMFSFJ und UNICEF gemeinsam mit einem breiten Netzwerk von Partnern, u.a. dem Paritätischen Gesamtverband, Berlin 2021



Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte
Berlin 2020



Ausbildung und Arbeit als Wege zu einem sicheren Aufenthalt?
Die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung
Berlin 2020



Empowermentarbeit mit geflüchteten Frauen - Bedarfe, Praxisansätze und Handlungsempfehlungen
Berlin 2020



Soziale Rechte für Flüchtlinge
3. aktualisierte Auflage
Berlin 2020



Widerruf, Rücknahme und Erlöschen des Schutzstatus
Berlin 2019

Impressum

Herausgeber:
Der Paritätische Gesamtverband
Oranienburger Str. 13-14
D-10178 Berlin

Telefon +49 (0)30 24636-0
Telefax +49 (0)30 24636-110

E-Mail: info@paritaet.org
Internet: www.paritaet.org

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Ulrich Schneider

Autor:
André Schuster, GGUA Münster
Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung

Redaktion:
Kerstin Becker, Der Paritätische Gesamtverband

Gestaltung:
Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Bilder:
© Adobe Stock: Mopic (Titel), Thomas Erhard (S. 4), Animaflora PicsStock (S. 12), fizkes (S. 19), Marco2811 (S.27)

5. Auflage, November 2021

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Inhalt

Vorwort	2
Einleitung	3
1. Meldung als Asylsuchende*r, Unterbringung und Antragstellung	3
1.1 Meldung als Asylsuchende*r	4
1.2 Unterbringung	5
1.3 Asylantragstellung	7
1.4 Zulässigkeits- und Zuständigkeitsprüfung	11
1.5 Mitwirkungspflichten während des Asylverfahrens	12
2. Die Anhörung	13
2.1 Vor der Anhörung	14
2.2 Während der Anhörung	16
2.3 Nach der Anhörung	20
3. Entscheidung über den Asylantrag	21
3.1 Anerkennung als Asylberechtigte*r	21
3.2 Feststellung der Flüchtlingseigenschaft	21
3.3 Die Zuerkennung des subsidiären Schutzes	22
3.4 Die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten	22
3.5 Die Rechtsfolgen einer Anerkennung als Schutzberechtigte und des Vorliegens nationaler Abschiebungsverbote	24
3.6 Kein Schutzstatus und kein nationales Abschiebungsverbot	25
3.7 Nach dem Asylverfahren – Abschließende Informationen und Hinweise	27
3.8 Das Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren	28
3.9 Der Asylfolgeantrag	28

Vorwort

Das Asylverfahren ist in seinen rechtlichen Grundlagen sowie der tatsächlichen Umsetzung enorm komplex und stellt selbst erfahrene Berater*innen und Anwält*innen immer wieder vor Fragen. Insbesondere das Zusammenspiel von deutschem und europäischem Asylrecht macht dieses Rechtsgebiet zu einem besonders anspruchsvollen.

Die vorliegende Arbeitshilfe hat nicht den Anspruch, alle Details des Asylverfahrens abschließend darzustellen, sondern richtet sich insbesondere an neue Asylverfahrensberater*innen und sonstige Personen, die Asylsuchende im Rahmen des Asylverfahrens unterstützen und beraten möchten. Für diese werden die Grundlagen des Verfahrens dargestellt, wobei an den Stellen, an denen eine Vertiefung sinnvoll erscheint, auf andere Arbeitshilfen des Paritätischen Gesamtverbandes oder anderer Akteure verwiesen wird. Die Arbeitshilfe ist bewusst praxisorientiert gestaltet, kann allerdings nur Basisinformationen zur Verfügung stellen, die vor Ort mit weiteren Schulungen ergänzt werden müssen, um eine kompetente Beratung der Asylsuchenden sicherzustellen.

Aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes sollten möglichst alle Schutzsuchenden bereits vor der Asylantragstellung, spätestens aber vor der Anhörung Zugang zu einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung¹ haben. Die Vorbereitung auf die Anhörung als dem Herzstück eines jeden Asylverfahrens kann in ihrer Bedeutung gar nicht unterschätzt werden. Besonders kritisch ist vor diesem Hintergrund die Tendenz zu sehen, dass die Asylverfahrensberatung zunehmend vom BAMF als der das Asylverfahren durchführende Behörde durchgeführt wird (vgl. § 12a AsylG).

Darüber hinaus stellen wir fest, dass es aufgrund der zunehmenden Beschleunigung der Asylverfahren immer schwieriger wird, überhaupt eine umfassende Beratung vor der Anhörung durchführen zu können. Hier werden wir uns auf politischer Ebene dafür einsetzen, dass ausreichend Zeit für eine behördenunabhängige Asylverfahrensberatung eingeräumt wird. Eine Zeitspanne von ca. zwei Wochen ab Ankunft dient nicht nur der Sicherstellung der Beratung, sondern ist darüber hinaus auch erforderlich, um nach den Strapazen der Flucht hier in Deutschland ankommen und sich auf die Anforderungen des Asyl- und Aufnahmeverfahrens einstellen zu können.

Besonders wichtig ist daneben aber stets auch ein guter Austausch der Beratungsstellen vor Ort mit der zuständigen Außenstelle des BAMF sowie sonstigen relevanten Akteuren, um das bestmögliche Ergebnis für die betreuten Asylsuchenden zu erreichen.

Wir danken dem Autor, André Schuster von der GGUA, Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung aus Münster sowie dem Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, das die Veröffentlichung dieser Arbeitshilfe gefördert hat, ganz herzlich.

Kerstin Becker
Referentin Flüchtlingshilfe/-politik
Der Paritätische Gesamtverband

¹ Die Kontaktdaten von behördenunabhängigen Asylverfahrensberatungsstellen finden Sie unter: <https://adressen.asyl.net>

Einleitung

Nach Schätzungen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) waren Ende 2020 weltweit 82,4 Millionen Menschen auf der Flucht, von denen sich 56 Millionen als sog. Binnenvertriebene innerhalb ihres Herkunftslandes aufhalten.² Im Unterschied zu anderen Wanderungsformen ist Flucht keine freiwillige Migration. Flüchtlinge sind gezwungen, ihr Land zu verlassen, um sich und ihre Familien in Sicherheit zu bringen. Die Fluchtursachen sowie die individuellen Gründe, weshalb Menschen ihre Herkunftsländer verlassen müssen und in einem anderen Staat Schutz suchen, sind vielfältig. Bürgerkriege, schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und politische Verfolgung gehören dazu. Hauptherkunftsländer der Asylsuchenden in Deutschland waren im Jahr 2020 Syrien, Afghanistan und der Irak.

Ein Hauptproblem des deutschen, aber auch europäischen und internationalen Flüchtlingsrechts ist es, dass es zwar ein Recht auf Schutz vor Zurückweisung in einen Staat gibt, in dem Verfolgung droht (sog. Refoulementverbot, Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK), aber keinen Anspruch auf eine legale Einreise für Asylsuchende. Aus diesem Grund sind die meisten Flüchtlinge gezwungen, lebensgefährliche Fluchtrouten zu bestreiten, um sich und ihre Familien in Sicherheit zu bringen. Die Menschen, die nun hier in Deutschland ein Asylverfahren durchlaufen müssen, um ihre Schutzbedarfe feststellen zu lassen, sind also häufig nicht nur in ihrem Herkunftsland, sondern auch während ihrer oft langen Flucht schweren Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt gewesen. Neben der Erlangung der rechtlichen Grundlagen, die diese Arbeitshilfe im Folgenden darstellen möchte, gilt es also stets auch ein besonderes Maß an interkultureller Kompetenz und Empathie mit in die Beratung einzubringen.

1. Meldung als Asylsuchende*, Unterbringung und Antragstellung

Die Anforderungen, die im Rahmen des Asylverfahrens an die asylsuchende Person gestellt werden, sind sehr hoch. Neben zahlreichen einzuhaltenden gesetzlichen Fristen gibt es diverse Pflichten und Rechte, die den meisten Asylsuchenden aufgrund ihrer kurzen Aufenthaltsdauer und der Komplexität des Rechtsgebietes oftmals nicht bekannt sind. Hinzu kommt, dass am Asylverfahren viele verschiedene staatliche Stellen beteiligt sind und die Zuständigkeiten, obwohl gesetzlich eindeutig geregelt, für die Betroffenen nicht immer klar ersichtlich sind. Die schnelllebige Gesetzgebung trägt zudem sowohl bei den Betroffenen als auch bei allen anderen Akteur*innen zu einer zunehmenden Verunsicherung bei.

Zuständig für die Durchführung des Asylverfahrens in Deutschland ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt). Das Bundesamt prüft die Asylanträge und entscheidet über sie. Der Hauptsitz des Bundesamtes befindet sich in Nürnberg. Bundes-

weit gibt es derzeit zusätzlich rund 60 Außenstellen, die für die Bearbeitung der Asylanträge zuständig sind. In jedem Bundesland befindet sich mindestens eine Außenstelle.

Die Außenstellen des Bundesamtes sind jeweils einer Landesaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge zugeordnet. Zuständig für die Schaffung und Unterhaltung der Aufnahmeeinrichtungen sind die Bundesländer (vgl. § 44 AsylG).

Hinweis:

Die Kontaktdaten der jeweiligen [Außenstellen](#) sowie weitere Informationen zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge finden Sie hier: www.bamf.de

Eine schematische Darstellung zum Ablauf des Asylverfahrens in Deutschland bietet Abbildung 2 am Ende von Kapitel 1.3.

² Quelle: UNHCR: <https://www.unhcr.org/dach/de/services/statistiken>.

1.1 Meldung als Asylsuchende*r

Das Asylverfahren in Deutschland beginnt mit der Meldung als Asylsuchende*r. Die Meldung kann bei jeder Polizeidienststelle, Ausländerbehörde oder direkt bei einer Aufnahmeeinrichtungen erfolgen (vgl. § 13 Abs. 3 AsylG). Hierbei handelt es sich in Deutschland zunächst „nur“ um ein sog. „Asylbegehren“ bzw. „Asylgesuch“ und nicht schon um die förmliche Asylantragstellung. Mit dem „Asylgesuch“ bei den o.g. Stellen folgt immer die Weiterleitung in ein sog. *Ankunfts-zentrum*, in einigen Bundesländern wie z.B. in Bayern oder Sachsen auch als *AnKER (Ankunft, Entscheidung und Rückführung) -Zentrum* bezeichnet. Erst dort wird die für die tatsächliche Aufnahme und Unterbringung zuständige Aufnahmeeinrichtung ermittelt (EASY-Verfahren)³. Es ist also durchaus möglich, dass die Personen bei Meldung in einem Ankunfts- oder AnKER-Zentrum in die für sie nach dem EASY-Verfahren ermittelte bzw. zuständige Aufnahmeeinrichtung weitergeleitet werden – auch bundeslandübergreifend. In diesem Fall sind die Asylsuchenden verpflichtet, sich unverzüglich bzw. bis zu einem ihnen genannten Termin, spätestens jedoch innerhalb einer Woche, in die zuständige Aufnahmeeinrichtung zu begeben (vgl. § 22 Abs. 3 AsylG).

Hinweis:

Um eine zügige Durchführung des Asylverfahrens sowie die zeitnahe Klärung des ausländerrechtlichen Status' der asylsuchenden Personen zu gewährleisten, sind diese zudem verpflichtet, unverzüglich nach der Meldung als asylsuchend den (förmlichen) Asylantrag zu stellen – demzufolge innerhalb von zwei Wochen (vgl. § 13 Abs. 3 S. 3 AsylG).

In der Aufnahmeeinrichtung (Ankunfts- oder AnKER-Zentrum) werden die neu ankommenden Asylsuchenden von der Landesaufnahmebehörde (LAB) bzw. der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) des Landes als Asylsuchende registriert, erkennungsdienstlich behandelt und untergebracht. Erkennungsdienstliche Maßnahmen umfassen die Aufnahme persönlicher sowie biometrischer Daten, insbesondere in Form eines Lichtbildes und der Abgabe von Fingerabdrücken. Abdrücke aller zehn Finger sowie Lichtbilder dürfen seit dem 01.04.2021 bereits im Alter von sechs Jahren vorgenommen werden. (vgl. § 16 Abs. 1 AsylG). Nach der Registrierung erhalten die Asylsuchenden eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende, den sog. *Ankunftsnachweis* (vgl. § 63a AsylG). Das Asylverfahren findet, nicht zuletzt aufgrund des hohen Zuzugs von Asylsuchenden insbesondere in den Jahren 2015 und 2016, gezielt und politisch gewollt in großen Aufnahmeeinrichtungen statt. Im Vordergrund steht dabei die sukzessiv ausgeweitete Wohnverpflichtung in eben diesen Einrichtungen, die mit der Antragstellung verknüpft ist.



³ EASY steht für „Erstverteilung von Asylbegehrenden“ und stellt ein Quotensystem auf Grundlage des sog. *Königsteiner-Schlüssels*. Es handelt sich hiermit um ein Verteilsystem, indem auf Basis von (Bundes-)Länderdaten festgelegt wird, welchen Anteil der Asylsuchenden jedes Bundesland aufnimmt. Weitere Informationen und die aktuelle Quotenverteilung finden Sie hier: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/Erstverteilung/erstverteilung-node.html>

1.2 Unterbringung

Seit Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht am 01.08.2019 sind Asylsuchende grundsätzlich bis zu 18 Monaten verpflichtet, in der für sie zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Ausnahmen gelten jedoch für Familien mit minderjährigen ledigen Kindern sowie den volljährigen Geschwistern. Für sie dauert die Wohnverpflichtung längstens sechs Monate⁴ (vgl. § 47 Abs. 1 AsylG). Des Weiteren machen einige Bundesländer von der in § 47 Abs. 1b AsylG geregelten Möglichkeit Gebrauch, die Verpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, auf längstens 24 Monate zu verlängern.⁵ Für Asylsuchende aus den sogenannten „sicheren“ Herkunftsstaaten im Sinne des § 29a AsylG⁶, gilt seit dem 24. Oktober 2015 die Verpflichtung zur Unterbringung in einer Landesaufnahmeeinrichtung bis zur Beendigung des Asylverfahrens und im Falle einer unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrages bis zur Ausreise oder Abschiebung (vgl. § 47 Abs. 1a AsylG).

Und auch Asylsuchende, die gegen ihre Mitwirkungspflichten im Asylverfahren verstoßen sowie vollziehbar Ausreisepflichtige, die über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit täuschen oder nicht hinreichend bei der Beseitigung von Abschiebungshindernissen mitwirken, sind gemäß § 47 Abs. 1 S. 3 AsylG unter Umständen dauerhaft zur Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung verpflichtet.

Die Beendigung der Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung entsteht im Regelfall bei Ablauf der gesetzlichen Fristen oder mit einem positiven Bescheid (Zuerkennung eines Schutzstatus) durch das BAMF. In beiden Fällen ist eine Entlassung bzw. Zuweisung in eine Kommune durch die zuständige Behörde vorzunehmen. Darüber hinaus können aber auch andere Gründe eine Beendigung der Wohnverpflichtung erfordern:

4 Um den individuellen Familiensituationen Rechnung zu tragen, sind auch andere sorgeberechtigte Personen von Minderjährigen eingeschlossen.
 5 U.a. setzen Nordrhein-Westfalen, Bayern und Sachsen den § 47 Abs. 1 b AsylG um.

6 Zu den als „sicher“ eingestuften Herkunftsländern im Sinne des § 29a AsylG gehören derzeit: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (vgl. Anlage II zu § 29a AsylG). Eine Erweiterung dieser Liste um insbesondere Algerien, Marokko und Tunesien, ist in der Vergangenheit immer wieder Gegenstand politischer Diskussionen gewesen, bislang aber ohne entsprechende Mehrheit im Bundesrat, die wiederum erforderlich wäre, um eine entsprechende Ausweitung der als „sicher“ erklärten Herkunftsländer vorzunehmen.

- Verpflichtung, an einem anderen Ort oder in einer anderen Unterkunft Wohnung zu nehmen (§ 48 Nr.1 AsylG), z.B. bei Verlegung aus Kapazitätsgründen in eine andere Aufnahmeeinrichtung oder kommunale Unterbringung
- Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aufgrund einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft nach Asylantragstellung (§ 48 Nr. 3 AsylG)
- Wenn die vollziehbare Anordnung der Abschiebung nicht in angemessener Zeit möglich ist oder wenn dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt werden soll (§ 49 Abs. 1 AsylG). Die Gesetzesbegründung nennt hier bspw. Reiseunfähigkeit oder die Beschaffung von Reisepapieren (vgl. BT-Drs. 12/2061, S. 36).
- Gründe der öffentlichen Gesundheitsvorsorge sowie sonstige Gründe „der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zur Gewährleistung der Unterbringung und Verteilung, oder aus anderen zwingenden Gründen“⁷ (§ 49 Abs. 2 AsylG). Dies ist bspw. der Fall, wenn bei bestimmten Erkrankungen erforderliche Hygienemaßnahmen nicht eingehalten werden können.
- Das Verwaltungsgericht hat bei eingereicherter Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes die aufschiebende Wirkung angeordnet. Dies gilt nicht bei Unzulässigkeitsentscheidungen des BAMF gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AsylG (§ 50 Abs. 1 Nr. 2 AsylG).
- Hat die eingereichte Klage gegen einen „einfach“ unbegründeten Bescheid des BAMF kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung, so sieht der Gesetzeswortlaut kein Ende der Wohnverpflichtung vor. Dem widerspricht aber das VG Münster, wonach hierin eine zu schließende Regelungslücke vorliege und ebenfalls eine Entlassung aus der EAE erfolgen müsse.⁸

7 Hier ist mit der individuellen Situation der Person(en), insbesondere bei besonderer Schutzbedürftigkeit (s. Seite 11), zu begründen.

8 VG Münster, Beschluss vom 06.08.2020 - 6a L 601/20 (Asylmagazin 9/2020, S. 315) - asyl.net: M28718 <https://www.asyl.net/rsdb/M28718/>.

Endet die Wohnverpflichtung durch einen der o.g. Gründe, folgt die Unterbringung in einer kommunalen *Gemeinschaftsunterbringung*. Die tatsächlichen Wohnformen unterscheiden sich je nach Organisation von Bundesland und Kommune, sodass eine kommunale Unterbringung in zentralen Flüchtlingsunterkünften bis hin zu Privatwohnungen möglich ist.

Hinweis:

Menschen, die zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sind, unterliegen der so genannten „Residenzpflicht“. Diese räumliche Beschränkung verpflichtet die Betroffenen gemäß § 56 AsylG, sich nur in dem Bezirk der Ausländerbehörde aufzuhalten, in dem die zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt. Wenn „zwingende Gründe es erfordern“, kann das BAMF einer Person erlauben (*Verlassenserlaubnis*), den Aufenthaltsbereich zu verlassen, den § 56 AsylG festlegt. Die häufig abgeschiedene Lage von Erstaufnahmeeinrichtungen erschwert Besuche in Fachberatungsstellen oder Arztpraxen. Daher sollten Berater*innen ggf. einen Antrag auf Verlassenserlaubnis stellen bzw. dabei unterstützen (§ 57 Abs. 1). Argumentieren können sie beispielsweise mit Artikel 19 Absatz 2 EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU (medizinische Leistungen für besonders Schutzbedürftige) und mit Artikel 25 UN-BRK (Recht auf Gesundheit ohne Diskriminierung). Für Termine bei Behörden und Gerichten ist eine Verlassenserlaubnis nicht erforderlich, diese müssen dem BAMF und der Aufnahmeeinrichtung lediglich mitgeteilt werden (§ 57 Abs. 3 AsylG).

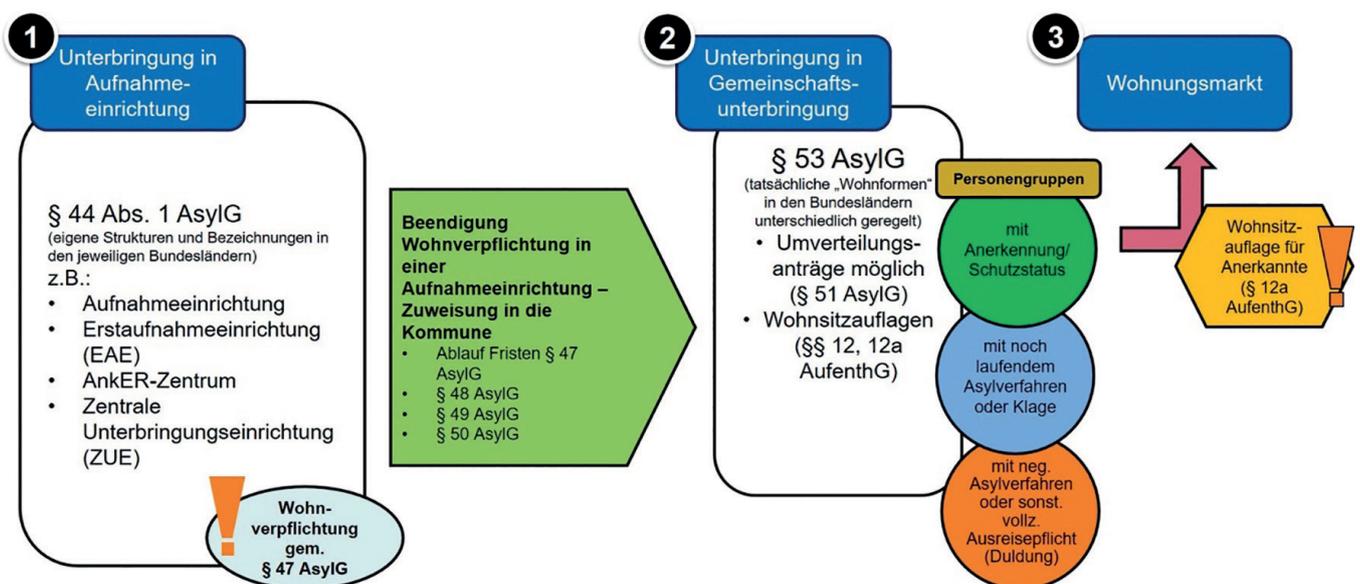


Abbildung 1: Darstellung Unterbringung und Zuweisung

1.3 Asylantragstellung

Für den förmlichen Asylantrag müssen Asylsuchende unverzüglich bzw. zu einem ihnen von den Behörden genannten Termin persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes erscheinen (vgl. § 23 Abs. 1 AsylG). Vor dem Hintergrund der Schaffung großer Landesaufnahmeeinrichtungen und der damit verbundenen Zentralisierung der Asylverfahren befinden sich die Außenstellen des BAMF häufig sogar auf dem Gelände dieser Einrichtungen oder in unmittelbarer Nähe. In jedem Fall sind die Außenstellen jeweils einer Landesaufnahmeeinrichtung zugeordnet.

Bei der Asylantragstellung werden die Asylsuchenden noch nicht direkt zu den Fluchtgründen befragt. Dafür gibt es einen gesonderten Termin, die sogenannte *Anhörung*. Im Rahmen der förmlichen Asylantragstellung geht es vielmehr darum, dass die asylsuchende Person offiziell als Asylantragsteller*in registriert und eine Akte beim Bundesamt angelegt wird. Ist die Person zuvor noch nicht erkenntnisdienstlich behandelt worden, erfolgt diese Behandlung spätestens bei der persönlichen Asylantragstellung durch das Bundesamt (vgl. § 16 Abs. 2 AsylG). Für die Aktenanlage werden erneut die Personalien aufgenommen und ggf. mit den bereits erhobenen Daten der Stellen, bei denen das Asylgesuch stattgefunden hat, abgeglichen.

Es kann sein, dass im Rahmen der förmlichen Asylantragstellung bereits entlang eines standardisierten Fragenkatalogs etwa 25 allgemeine Fragen zur Person und zur allgemeinen Lebenssituation im Herkunftsland (Name, Wohnsitz, letzte Anschrift, Familienangehörige, Reisedokumente, Schul-/Ausbildungs- und Berufssituation im Herkunftsland, etc.) sowie zum Reiseweg gestellt werden. Eigentlich ist dies Bestandteil der Anhörung. Je nach Kapazitäten des Bundesamtes kann diese Befragung jedoch auch schon bei der förmlichen Asylantragstellung erfolgen. Die Vorgehensweise unterscheidet sich zudem von Außenstelle zu Außenstelle.

Mit der förmlichen Asylantragstellung erhalten die Personen vom Bundesamt ein neues Aufenthaltspapier – die *Aufenthaltsgestattung* gemäß § 55 AsylG i.V.m. § 63 AsylG. Während der Verpflichtung, in einer (Landes-)Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, bleibt das Bundesamt für die Verlängerung der Aufenthaltsgestattung zuständig. Erst bei einer kommunalen Zuweisung ist die Ausländerbehörde am Wohnort zuständig.

Hinweis:

Die Pflicht zur persönlichen Asylantragstellung in der Außenstelle des Bundesamtes entfällt gemäß § 14 Abs. 2 AsylG für Personen, die:

- einen Aufenthaltstitel (Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, Blaue Karte EU) mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzen,
- sich in Haft oder sonstigem öffentlichem Gewahrsam, in einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Jugendhilfeeinrichtung befinden, oder
- minderjährig sind und der gesetzliche Vertreter nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

In diesen Fällen ist der Asylantrag im Regelfall schriftlich bei der Zentrale des Bundesamtes in Nürnberg zu stellen (*Schriftliche Asylantragstellung*). Die Zentrale bestimmt dann die für die Bearbeitung zuständige Außenstelle. Der schriftliche Antrag kann auch bei der zuständigen Ausländerbehörde eingereicht werden. Diese ist gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 AsylG verpflichtet, den Antrag unverzüglich dem Bundesamt zuzuleiten.

Die schriftliche Asylantragstellung entbindet einen Teil des o.g. Personenkreises von der Verpflichtung, in einer Landesaufnahmeeinrichtung zu wohnen und führt dazu, dass die Personen nicht in die EASY-Verteilung kommen. Für Antragstellende, die einen Antrag aus der Haft, dem Krankenhaus oder einer Jugendhilfeeinrichtung stellen und diese vor einer Entscheidung über den Asylantrag verlassen können/müssen, ist jedoch zu beachten, dass sie nach der Entlassung ebenfalls verpflichtet sind, sich zu einer Aufnahmeeinrichtung zu begeben und eine bundesweite Verteilung möglich ist (vgl. § 47 Abs. 1 AsylG). Hier ist jedoch die jeweilige Praxis / Erlasslage in den einzelnen Bundesländern zu berücksichtigen. Diese Personen erhalten dann zu einem späteren Zeitpunkt die Einladung zu einem persönlichen Anhörungstermin beim Bundesamt. Siehe hierzu näher: „Die Anhörung“.



Abbildung 2: Ablauf Asylverfahren

Besondere Verfahrensregeln für Personen aus sogenannten „sicheren“ Herkunftsstaaten

Personen aus den als „sicher“ erklärten Herkunftsstaaten sollten sorgfältig prüfen, ob eine Asylantragstellung sinnvoll ist, da die damit verbundenen Restriktionen nicht unerheblich sind. Neben der Verpflichtung, für die Dauer des Asylverfahrens in einer Landesaufnahmeeinrichtung zu verbleiben, besteht die dauerhafte Residenzpflicht, beschränkt auf den Bezirk der zuständigen Ausländerbehörde (vgl. §§ 47 Abs. 1a, 56 AsylG). Damit einher geht ein dauerhaftes Ausbildungs- und Arbeitsverbot, das sich nach Ablehnung des jeweiligen Asylantrages auch auf die Duldungszeiten erstreckt, es sei denn, die Rücknahme erfolgte auf Grundlage einer „Beratung“ nach § 24 Abs. 1 AsylG durch das Bundesamt (vgl. § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG i.V.m. § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 3 AufenthG). Gemäß § 30a Abs. 1 Nr. 1 AsylG unterliegen die Menschen seit dem 17. März 2016 auch dem beschleunigten Verfahren. Das bedeutet, dass das Bundesamt innerhalb einer Woche entscheidet.

Personen aus den als „sicher“ eingestuften Herkunftsländern droht eine Ablehnung ihres Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“. Damit einher geht – auch bei eigenständiger, „freiwillig“ genannter Ausreise ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 7 AufenthG von derzeit 10 Monaten. Bei erfolgter Abschiebung beträgt die Sperrzeit nach § 11 Abs. 2 AufenthG sogar 30 Monate.

Personen aus den sog. „sicheren“ Herkunftsstaaten, bei denen individuelle Verfolgungsgründe vorliegen, sollten sich hiervon jedoch keinesfalls von einem Asylantrag abhalten lassen. Dies gilt insbesondere bei Angehörigen von Minderheiten wie etwa LGBTQ. Besonders wichtig ist in diesen Fällen eine gute Vorbereitung auf die Anhörung und eine umfassende Information über die Folgen der Antragstellung.

Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge – UMF

Eine besondere Gruppe von Asylsuchenden sind unbegleitete Minderjährige – UMF genannt. Bei der Gruppe der UMF handelt es sich um Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne Sorgeberechtigte nach Deutschland fliehen und keine sorgeberechtigte Person in Deutschland haben. Sie sind in besonderem Maße auf Hilfe und Begleitung angewiesen.

Grundsätzlich garantiert § 42 Abs. 1 S. 3 SGB VIII den unbegleiteten Kindern und Jugendlichen den Schutz der Jugendhilfe durch Inobhutnahme. Die Frage der Altersfeststellung bzw. -festsetzung ist hier von zentraler Bedeutung. Nur Minderjährige haben Anspruch auf diesen besonderen Schutz. Dem liegt auch ein gesondertes Verteilungs- und Unterbringungsverfahren zugrunde. So erfolgt eine vorläufige Inobhutnahme durch das Jugendamt, welches zuerst auf die Minderjährigen trifft. Dann wird in einem Verwaltungsverfahren geklärt, welches Jugendamt zukünftig zuständig sein wird. Die Verteilung steht unter dem Vorbehalt des Kindeswohles – bei Gefährdung bleibt das ursprünglich vorläufig zuständige Jugendamt auch weiterhin zuständig. Anderenfalls führt das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme auch die Überstellung durch geeignete Personen an das endgültig zuständige Jugendamt durch und übermittelt die erforderlichen personenbezogenen Daten. Erst dann kommt es zu einer Vormundbestellung. Wichtig ist hierbei, dass bei der Bestimmung des endgültig zuständigen Jugendamtes auch Geschwister und sogenannte Fluchtgemeinschaften, das sind nicht familiär gebundene, auf der Flucht entstandene Freundschaften, berücksichtigt werden müssen. Näheres dazu finden Sie auf der Internetseite des Bundesfachverbandes UMF.⁹

Im Gegensatz zu anderen Asylsuchenden sind UMF nicht verpflichtet, sich unverzüglich als asylsuchend zu melden und einen Asylantrag zu stellen. Vielmehr ist bei dieser Gruppe zunächst ein sogenanntes Clearingverfahren durchzuführen. Das Clearingverfahren dient der umfassenden Klärung der individuellen Situation der jungen Flüchtlinge und umfasst u.a. folgende Aspekte: Identität, Familienzusammenführung, nötige Hilfen, Unterbringung, (aufenthaltsrechtliche)

⁹ <https://b-umf.de/>

Perspektiven, etc.. Nicht in allen Fällen ist ein Asylantrag das geeignete Mittel für den Schutz. In einigen Fällen dürften Anträge auf nationale Abschiebungsverbote oder andere humanitäre Aufenthaltserlaubnisse geeigneter sein.

Hinweis:

Informationen zum Thema „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland“ finden Sie auf der Internetseite des Bundesfachverbandes – Unbegleitete Minderjährige unter: www.b-umf.de

Eine [Arbeitshilfe für Jugendämter, Vormund*innen und Betreuer*innen](#) hinsichtlich des Asylverfahrens bei UMF finden Sie ebenfalls beim Bundesfachverband – Unbegleitete Minderjährige

Schutzbedürftige Personen mit besonderen Bedürfnissen

Während des Asylverfahrens muss der gesonderten Situation von *besonders schutzbedürftigen* Personen Rechnung getragen werden, insbesondere in Form von *besonderen Verfahrensgarantien*. Diese sieht Art. 24 der EU Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU) für alle Mitgliedstaaten explizit vor. In den Erwägungsgründen der Richtlinie heißt es: „Die Mitgliedstaaten sollten bestrebt sein, Antragsteller, die besondere Verfahrensgarantien benötigen, als solche zu erkennen, bevor eine erstinstanzliche Entscheidung ergeht. Diese Antragsteller sollten eine angemessene Unterstützung erhalten, einschließlich ausreichend Zeit, um die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie das Verfahren effektiv in Anspruch nehmen und die zur Begründung ihres Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Angaben machen können.“¹⁰

Die Gruppe der besonders Schutzbedürftigen wird wiederum in *Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie* beschrieben:

- Minderjährige,
- unbegleitete Minderjährige,
- behinderte Menschen,
- ältere Menschen,
- Schwangere,
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern,
- Opfern des Menschenhandels,
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen,
- Personen mit psychischen Störungen und
- Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

Die in der EU-Aufnahmerichtlinie genannten Gruppen stehen hier exemplarisch, **nicht abschließend** für alle, die besondere Unterstützung benötigen. Zwar sind z.B. Homosexuelle nicht explizit genannt, sie sind aber in der Praxis dennoch in der Regel als besonders Schutzbedürftige zu betrachten. Neben den besonderen Verfahrensgarantien, die sich auf den gesamten Ablauf des Asylverfahrens beziehen, muss auch im Hinblick auf die Aufnahme, also z.B. mit Blick auf die Unterbringung darauf geachtet werden, ob die Betroffenen überhaupt in den entsprechenden Aufnahmeeinrichtungen unterzubringen sind bzw. eine frühzeitige Entlassung notwendig erscheint (vgl. dazu 1.2).

¹⁰ EG 29 Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU)

1.4 Zulässigkeits- und Zuständigkeitsprüfung

Bevor das inhaltliche Asylverfahren „eröffnet“ wird, prüft das Bundesamt, ob der Asylantrag gem. § 29 AsylG zulässig ist. Gemäß § 29 Abs. 1 AsylG ist ein Asylantrag im Wesentlichen als unzulässig einzustufen, wenn:

ein anderer EU-Mitgliedstaat für die Durchführung und Prüfung des Asylverfahrens zuständig ist,

- eine Person bereits internationalen Schutz in einem EU-Mitgliedstaat erhalten hat,
- eine Person in einem sicheren Drittstaat oder einem sonstigen Drittstaat im Sinne des § 27 AsylG vor Verfolgung sicher gewesen wäre und dieser Drittstaat seine Aufnahmebereitschaft erklärt oder
- ein Asylfolgeantrag gem. § 71 AsylG nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens führt.

Bevor die Anträge von Asylsuchenden jedoch als unzulässig beschieden werden, sind die Betroffenen persönlich anzuhören (vgl. § 29 Abs. 2 AsylG). Die Asylsuchenden sollten in diesen Fällen detailliert berichten, warum sie aus individuellen Gründen nicht in einen anderen Dublin-Staat oder sicheren Drittstaat zurückkehren können.

Die *Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist*, kurz: **Dublin III oder Dublin III-VO**, regelt die Zuständigkeit zur Durchführung eines Asylverfahrens innerhalb der Europäischen Union. Neben den EU-Mitgliedstaaten sind auch Norwegen, die Schweiz und Liechtenstein Teil der Verordnung und wenden diese entsprechend an.

Es handelt sich zunächst nur um eine Zuständigkeitsregelung, nicht jedoch schon um eine inhaltliche Prüfung oder Entscheidung des Asylantrages. In der Praxis wird jedoch häufig trotz eindeutiger „Nicht-Zuständigkeit“ eine Anhörung zu den Fluchtgründen durchgeführt, die vom BAMF als „informativische Anhörung“ deklariert wird. Hintergrund dessen ist eine mögliche eintretende Zuständigkeit Deutschland, wenn die asylsuchende Person nicht innerhalb einer bestimmten Frist in den zuständigen Mitgliedstaat (rück-)überstellt werden kann.

Hinweis:

Das Dublin-Verfahren sowie die Verfahren im Zusammenhang mit bereits „anerkannten“ Flüchtlingen aus anderen EU-Mitgliedstaaten gestaltet sich in der Praxis als sehr komplex, weshalb hierzu eine eigene Arbeitshilfe in Planung ist. Empfehlenswert ist in jedem Fall die Basisinformationen: Das „Dublin-Verfahren“. Die Zulässigkeitsprüfung im Asylverfahren bei „Dublin-Fällen“ und „Anerkannten“ (2. Aufl., 2021) vom Informationsverbund Asyl.¹¹

¹¹ <https://www.asyl.net/view/neu-bei-uns-basisinformation-zum-dublin-verfahren-aktualisiert/>

1.5 Mitwirkungspflichten während des Asylverfahrens

Mit der Antragstellung entsteht für die Asylsuchenden eine **allgemeine Pflicht**, an der Sachverhaltsaufklärung mitzuwirken (§ 15 AsylG). Diese Pflicht ist **persönlich zu erfüllen** und zwar unabhängig davon, ob ein Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin als Bevollmächtigte Person mandatiert wurde. Die Mitwirkungspflicht bezieht sich dabei auch auf die Identität der Asylsuchenden. Konkrete Mitwirkungspflichten hinsichtlich der Identitätsfeststellung sind darüber hinaus in § 15 Abs. 2 AsylG geregelt. Danach besteht eine Pflicht zur Vorlage, Aushändigung und Überlassung u.a.

- des Passes oder Passersatzes (§ 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG),
- von Urkunden und sonstigen Unterlagen (§ 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG)
- sowie von Datenträgern, wie z.B. Laptops oder Smartphones (§ 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG).

Wenn die Asylsuchenden dieser Vorlagepflicht nicht nachkommen, aber Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie im Besitz von Identitätspapieren sind, können die zuständigen Behörden die Asylsuchenden und ihre Sachen durchsuchen (§ 15 Abs. 4 S. 1 AsylG). Ferner sind die erkennungsdienstlichen Maßnahmen wie z.B. Fingerabdrücke abnehmen oder das Erstellen von Lichtbildern zu dulden (§ 15 Abs. 2 Nr. 7 AsylG).



2. Die Anhörung

Die Anhörung ist der wichtigste Teil des gesamten Asylverfahrens. Im Rahmen der Anhörung hat die asylsuchende Person die Gelegenheit, aber auch die Pflicht, alle Gründe darzulegen, weshalb sie das Herkunftsland verlassen musste und was ihr bei einer Rückkehr droht (vgl. § 25 AsylG). Die Anhörung stellt die Grundlage für die spätere Entscheidung über den Asylantrag dar. Eine zweite Anhörung ist nicht vorgesehen.

Nachdem der Asylantrag bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes gestellt worden ist, erhalten Asylsuchende einen Termin für die persönliche Anhörung durch eine*n Mitarbeiter*in (Anhörer*in¹²) des Bundesamtes. Im Rahmen der Anhörung werden die Asylsuchenden zu ihren Asylgründen befragt. Der Termin wird den Antragstellenden schriftlich zugestellt. In der Regel soll die Anhörung innerhalb weniger Tage nach der förmlichen Asylantragstellung beim Bundesamt erfolgen. Je nach Kapazitäten des Bundesamtes kann es allerdings auch länger dauern.

Hinweis:

Für Asylsuchende, die noch in einer Landesunterkunft leben, ist zu beachten, dass dort ein „Aushang“ ausreichend sein kann, um die Asylsuchenden über den Termin der Anhörung zu informieren. So heißt es in § 25 Abs. 4 AsylG: „Bei einem Ausländer, der verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, soll die Anhörung in zeitlichem Zusammenhang mit der Asylantragstellung erfolgen. Einer besonderen Ladung des Ausländers und seines Bevollmächtigten bedarf es nicht. Entsprechendes gilt, wenn dem Ausländer bei oder innerhalb einer Woche nach der Antragstellung der Termin für die Anhörung mitgeteilt wird. Kann die Anhörung nicht an demselben Tag stattfinden, sind der Ausländer und sein Bevollmächtigter von dem Anhörungstermin unverzüglich zu verständigen. Erscheint der Ausländer ohne genügende Entschuldigung nicht zur Anhörung, entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage, wobei auch die Nichtmitwirkung des Ausländers zu berücksichtigen ist.“ Vgl. zu sonstigen Zustellungen und formlosen Mitteilungen in Aufnahmeeinrichtungen auch § 10 Abs. 4 AsylG.

Neben der Frage, ob die persönlichen Erlebnisse als schutzrelevant einzustufen sind bzw. die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG begründen können, dient die persönliche Anhörung auch dazu, sich ein Bild über die Glaubwürdigkeit der Antragstellenden zu machen. Denn nur, wenn der Entscheider bzw. die Entscheiderin zu dem Eindruck gelangt, dass die Person glaubwürdig ist und schutzrelevante bzw. abschiebungsverbotsrelevante Tatsachen vorgetragen werden, wird ein Schutzstatus erteilt. Hat der Entscheider bzw. die Entscheiderin Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Antragstellenden, droht der gesamte Vortrag als unglaubwürdig eingestuft und der Asylantrag als (offensichtlich) unbegründet abgelehnt zu werden. Ein Vortrag gilt insbesondere als unglaubwürdig, wenn er in wesentlichen Punkten nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird (vgl. § 30 Abs. 3 Nr. 1 AsylG).

In der Regel besteht die Anhörung aus zwei Teilen:

1. Den Asylsuchenden werden entlang eines standardisierten Fragenkatalogs etwa 25 allgemeine Fragen zur Person und zur allgemeinen Lebenssituation im Herkunftsland (Name, Wohnsitz, letzte Anschrift, Familienangehörige, Reisedokumente, Schul-/Ausbildungs- und Berufssituation im Herkunftsland, etc.) sowie zum Reiseweg gestellt. Daran anschließend wird nach Gründen gefragt, die gegen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 AufenthG sprechen.
2. Anschließend müssen die individuellen Fluchtgründe geschildert und erläutert werden und ebenso, was bei einer Rückkehr ins Herkunftsland befürchtet wird.

¹² Während Anhörer*innen und Entscheider*innen in der Vergangenheit meist personenidentisch waren, wurde im Jahr 2015 aus Effizienzgründen eine Trennung eingeführt, die teilweise bis heute anhält.

Hinweis:

Auf der Internetseite des „Informationsverbundes Asyl & Migration“ finden Sie ein hilfreiches Informationsblatt für Asylantragstellende, in dem die Besonderheiten der Anhörung sowie die sonstigen Rechte und Pflichten während des Asylverfahrens verständlich und nachvollziehbar aufgezeigt sind. Dieses Informationsblatt ist in verschiedenen Sprachen unter: www.asyl.net erhältlich.

Auf der Internetseite finden Sie auch eine umfangreiche Rechtsprechungsdatenbank zu asyl- und ausländerrechtlichen Entscheidungen sowie aktuelle Herkunftsländerinformationen.

Weitere Herkunftsländerinformationen finden Sie auch in der Datenbank des European Country of Origin Information Network unter: www.ecoi.net

Für die Praxis von besonderer Relevanz ist die Gruppe der besonders Schutzbedürftigen gem. Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie. Denn aufgrund einer bislang bundesweit fehlenden einheitlichen Regelung zur Feststellung dieser Personengruppe könnten Bedarfe, insbesondere von Traumatisierten, Opfern von geschlechtsspezifischer Verfolgung und Minderjährigen, nicht berücksichtigt werden. (Verweis: siehe Seite 10). Dies spielt für Fragen bei der Versorgung und Unterbringung der Asylsuchenden eine ebenso wichtige Rolle wie bei der Anhörung zu den Fluchtgründen. Denn für die Anhörungssituation trägt das Bundesamt die Verantwortung, auf Grundlage der EU-Asylverfahrensrichtlinie den Bedarfen vulnerabler Gruppen besondere Garantien während des gesamten Ablaufs des Asylverfahrens zu gewähren. Dazu zählen eine gesonderte Sensibilität der beteiligten Mitarbeitenden des Bundesamtes gegenüber allen antragstellenden Personen, Bedürfnisse von Betroffenen soweit als möglich zu berücksichtigen – insbesondere in der Anhörungssituation – sowie bei frühzeitiger Bekanntgabe oder Identifizierung auch die Bereitstellung sog. „Sonderbeauftragter“.

2.1 Vor der Anhörung

Für den Zeitraum nach der Antragstellung und vor dem Anhörungstermin ist es sinnvoll, folgende Dinge zu überprüfen und ggf. das Bundesamt rechtzeitig darüber zu informieren:

- Liegt eine besondere Schutzbedürftigkeit i.S.d. Art. 20 der EU-Aufnahmerichtlinie vor und wurde noch nicht mitgeteilt?
- Ist bei Antragstellung die Herkunftssprache angegeben worden, in der die asylsuchende Person auch angehört werden will bzw. kann?
- Soll der*die Anwalt*in oder eine anderweitige dritte Person als Beistand die asylsuchende Person begleiten?
- Soll/muss für die Anhörung ein*e entsprechend geschulte*r Entscheider*in und ein*e Sprachmitler*in eingesetzt werden?
- Gibt es weitere Bedarfe, die für den Anhörungstermin relevant sein könnten?

Hinweis:

Das Bundesamt stellt bei entsprechender Identifizierung und/oder Bekanntgabe durch spezielle Qualifizierungsmaßnahmen geschulte Anhörer*innen bzw. Entscheider*innen für folgende Gruppen bereit:

- unbegleitete Minderjährige
- geschlechtsspezifische Verfolgte
- Folteropfer und traumatisierte Asylbewerber*innen
- Opfer von Menschenhandel
- Sicherheit im Asylverfahren¹³

¹³ Die Sonderbeauftragten für „Sicherheit im Asylverfahren“ unterstützen hier im Wesentlichen die Mitarbeitenden des BAMF und sind hier nur aus Gründen der Vollständigkeit mit aufgeführt. „Diese sensibilisieren Mitarbeitende für Sachverhalte mit Sicherheitsbezug und koordinieren die Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsbereich der Zentrale. Das BAMF ist im Zuge seiner Aufgaben in den behördenübergreifenden Zentren im Sicherheitsbereich aktiv, dazu zählen u.a. das Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ), das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) und das Gemeinsame Analyse- und Strategiezentrum illegale Migration (GASIM).“ (vgl. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2021/210729-am-migration-sicherheit.html?nn=282658>)

Des Weiteren haben die Antragstellenden ein Recht darauf, in ihrer Herkunftssprache angehört zu werden. Dafür wird vom Bundesamt ein*e Sprachmittler*in gestellt. Die Antragstellenden können auf eigene Kosten auch eine*n geeignete*n Sprachmittler*in ihrer Wahl hinzuziehen (vgl. § 17 AsylG). Es ist deshalb wichtig, dem Bundesamt so früh wie möglich mitzuteilen, in welcher Sprache sich die asylsuchende Person am besten verständigen kann. In der Beratung sollten die Angaben, die auf dem förmlichen Dokument der Asylantragstellung zur Sprache gemacht werden, noch einmal überprüft werden und es sollte sichergestellt werden, dass es sich dabei um die Sprache handelt, in der die Asylsuchenden zu ihren Asylgründen befragt werden möchten. In der Praxis häufen sich oftmals Fälle – insbesondere von Personen aus afrikanischen Staaten –, in denen die Amtssprache im Herkunftsland gleichgesetzt wird mit der tatsächlich gesprochenen Sprache im jeweiligen Landesteil oder auf Grundlage der Volkszugehörigkeit. Dies gilt es dem BAMF unmittelbar mitzuteilen.

Möchten Asylsuchende, dass ihr*e Anwalt*in, ihr Vormund oder ein*e Vertreter*in des UNHCR zur Anhörung mitkommen, so ist dies jederzeit möglich (§ 25 Abs. 6 AsylG). Darüber hinaus kann aber auch eine dritte Person als Beistand an der Anhörung teilnehmen (§ 25 Abs. 6 AsylG i.V.m. § 14 Abs. 4 VwVfG). Beistände können hier Mitarbeiter*innen einer (Asylverfahrens- oder Flüchtlings-)Beratungsstelle, Bezugsbetreuer*innen (bspw. in Jugendhilfeeinrichtungen) oder aber Freunde oder Bekannte sein. Familienmitglieder, die sich ebenfalls im Asylverfahren befinden, können jedoch nicht als Beistände teilnehmen. Eine Begleitung bei der Anhörung kann den Asylsuchenden Sicherheit geben und sie darin bestärken, ihre Rechte wahrzunehmen und durchzusetzen. Bei der Begleitung sollte jedoch, insbesondere bei ehrenamtlichen Unterstützer*innen, vorab geklärt sein, dass die asylsuchende Person nicht aus Scham oder falscher Rücksichtnahme Fluchtgründe im Beisein der Begleitperson nicht erzählen kann. Auch sollte die Fluchtgeschichte vorab bekannt sein.

Hinweis:

Eine explizite „Anmeldepflicht“ für Begleiter*innen besteht nicht. Grundsätzlich empfiehlt es sich, das Bundesamt vorab darüber zu informieren, damit es bspw. nicht zu Schwierigkeiten beim „Zugang“ auf das Bundesamtsgelände für die begleitenden Personen kommt.¹⁴

Weitere Bedarfe, die für Anhörungstermin bzw. Anhörungssituation relevant sein könnten, sind ebenfalls im Vorfeld mit dem Bundesamt abzuklären bzw. schriftlich mitzuteilen. So kann es sinnvoll sein abzuklären, ob die Einrichtungen des BAMF barrierefrei zugänglich sind, sodass z.B. Menschen mit Behinderungen oder aber Familien mit Kinderwägen der Zugang ermöglicht werden kann. Besonderes Augenmerk gilt es auch bei der generellen Frage der *Handlungsfähigkeit* (§ 12 AsylG) von Asylsuchenden. Entsteht vor dem Anhörungstermin der Verdacht, dass die Person *handlungsunfähig* ist bzw. sein könnte, dann steht auch in Zweifel, ob das vorangegangene Asylgesuch sowie die Antragstellung überhaupt rechtswirksam gestellt werden konnten. Bestätigt sich eine Handlungsunfähigkeit, folgt i.d.R. ein langwieriges Verfahren hinsichtlich der Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung für die betroffene Person. Erst mit entsprechendem Ergebnis kann das Asylverfahren fortgeführt werden.

¹⁴ Wertvolle Hinweise zum Thema Beistände im Asylverfahren finden sich hier: https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2017/02/2016_12_Merkblatt_f%C3%BCr_Beist%C3%A4nde_im_Asylverfahren_Endf.pdf

2.2 Während der Anhörung

Ist die Befragung nach dem 25-Fragenkatalog bereits bei der Asylantragstellung erfolgt, wird in der Anhörung nur noch auf eventuelle Unklarheiten eingegangen. Sollte es bei der Asylantragstellung oder auch bei der Befragung durch die (Bundes-)Polizei oder die Ausländerbehörde zu Missverständnissen gekommen sein, nicht alles korrekt aufgenommen worden oder von den Antragstellenden wichtige Angaben vergessen worden sein, haben sie an dieser Stelle noch Gelegenheit, die Missverständnisse aufzuklären bzw. die Angaben zu ergänzen.

Grundsätzlich gilt: Unabhängig davon, ob die asylsuchende Person bereits von anderen Stellen zu ihren Fluchtgründen und/oder ihrem Reiseweg befragt worden ist, kommt es darauf an, was sie in der Anhörung berichtet. D.h. es kann sein, dass bestimmte Dinge erneut erzählt werden müssen. Dies ist jedoch wichtig, da nur das, was in der Anhörung auch gesagt und protokolliert worden ist, für die Entscheidung später zählt. Allerdings sollte den Antragstellenden auch bewusst sein, dass alle Angaben, die bereits vorher gemacht worden sind, auch dem Bundesamt vorliegen. Falls diese Angaben zuvor unvollständig oder nicht korrekt waren, können sie an dieser Stelle noch ergänzt bzw. korrigiert werden. Außerdem sollte erklärt werden, weshalb zunächst fehlerhafte Angaben gemacht wurden.

Auch wenn es bei den Fragen nach dem 25-Fragenkatalog noch nicht direkt um die Fluchtgründe geht, ist es bereits in diesem Teil sehr wichtig, dass die Fragen so genau wie möglich beantwortet werden, da eventuelle Widersprüche/Ungenauigkeiten dazu führen können, dass das Bundesamt die Glaubwürdigkeit der asylsuchenden Person in Frage stellt. Im schlimmsten Fall werden dann auch die Angaben zu den Fluchtgründen nicht geglaubt und der Asylantrag wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Im Anschluss an den 25-Fragenkatalog werden Asylsuchende im zweiten Teil der Anhörung aufgefordert, ihre **individuellen** Fluchtgründe zu schildern und zu erläutern, was bei einer Rückkehr in das Herkunftsland befürchtet wird.

Für den zweiten Teil sind mit Blick auf die Anhörungssituation einige Grundsätze für die Antragstellenden zu beachten:

- Flüchtlinge müssen von selbst berichten, was im Herkunftsland passiert ist und weswegen sie dieses verlassen mussten und dorthin auch nicht zurückkehren können (vgl. § 25 Abs. 1 und 2 AsylG).
- Die Befragung zu den Geschehnissen findet i.d.R.¹⁵ nur im Beisein eines*einer Anhörer*in sowie eines*einer Sprachmittler*in statt.
- Eheleute und Familienangehörige werden i.d.R. getrennt angehört. Die Angaben werden später verglichen.
- Die Schilderungen sollten so detailliert wie möglich sein, damit sich die Anhörer*innen bzw. Entscheider*innen auch ohne stützende Beweise einen möglichst glaubhaften Eindruck von der Situation machen können.
- Liegen Beweise und Belege vor, welche die Fluchtgeschichte untermauern, sollten diese direkt abgegeben werden.
- Die gesamte Anhörung ist zeitlich nicht begrenzt, sodass sich die Antragstellenden unbedingt die Zeit nehmen sollten, die sie benötigen, um alle Ereignisse und Informationen, die wichtig sind, darzulegen.
- Brauchen Anhörungen viel Zeit, dürfen Pausen eingefordert werden. Ebenso besteht die Möglichkeit, in Absprache mit den Anhörer*innen für Essen und Trinken entsprechende Pausen einzulegen.
- Schwierigkeiten mit Sprachmittler*innen sollten unbedingt sofort angesprochen werden.

In der Befragung zu den Fluchtgründen ist es besonders wichtig, die Ereignisse **so genau wie möglich** zu schildern, damit sich die Entscheider*innen (nicht immer sind anhörende und entscheidende Person identisch)

¹⁵ Es kann durchaus vorkommen, dass zu Schulungszwecken oder zur Einarbeitung neuer Kolleg*innen weitere BAMF-Mitarbeiter*innen an der Anhörung teilnehmen. Dies sollte jedoch unbedingt vom BAMF im Vorfeld mit den Antragstellenden abgesprochen werden.

ein genaues Bild von der **individuellen Gefährdungssituation** im Herkunftsland machen können. Die Praxis zeigt hier, dass die wenigsten Flüchtlinge ausreichend Dokumente und Belege für ihre individuellen Erlebnisse darlegen können, sodass der mündliche Vortrag besonderes Gewicht in der Anhörung einnimmt.

Es reicht dabei nicht aus, lediglich auf die allgemeine Situation im Herkunftsland zu verweisen. Vielmehr müssen Antragstellende ihre individuellen Fluchtgründe schildern und so genau und ausführlich wie möglich berichten, was ihnen im Herkunftsland bereits passiert ist, bzw. was sie befürchten, wenn sie zurückkehren müssten, und worauf diese Befürchtungen gründen. Ein detaillierter Vortrag erhöht auch die Chancen, dass der Vortrag als glaubwürdig eingestuft wird.

Angaben insbesondere zur Situation im Herkunftsland (Ereignisse, aber auch geographische oder andere Gegebenheiten vor Ort) sowie Angaben zum Reiseweg sind vom Bundesamt überprüfbar (Dublin III: z.B. Fingerabdrücke EURODAC, Situation im Herkunftsland: Lageberichte des Auswärtigen Amtes, Berichte von Liaisonbeamt*innen, EASO und NGOs).

Hinweis:

Antragstellende haben das Recht, von allen eingereichten Dokumenten, Beweisen, etc. eine Kopie zu erhalten (vgl. § 21 Abs. 4 AsylG). Sie sollten darauf auf jeden Fall bestehen und sich die Abgabe der Dokumente zusätzlich quittieren lassen. Sollten Antragstellende **Beweise** (z.B. Internet- oder Zeitungsberichte, Fotos, Haftentlassungspapiere o. Ä.) bei sich haben, sollten diese **unbedingt direkt in der Anhörung abgegeben** werden. Können Belege über Verwandte oder Bekannte im Herkunftsland noch nachträglich besorgt werden, sollte dies ebenfalls im Rahmen der Anhörung zu Protokoll gegeben werden. Bereits vorhandene, aber nicht genannte Beweise, die nachträglich dem Bundesamt zugeschickt werden, können als gesteigertes Vorbringen gewertet werden und im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben. Gefälschte oder verfälschte Dokumente oder Beweismittel werden vom Bundesamt in der Regel als solche erkannt und verschlechtern die Chancen, als glaubwürdig eingestuft zu werden.

Darüber hinaus kann sich die Anhörungssituation für viele Asylsuchende aus den verschiedensten Gründen als besonders belastend darstellen, sodass es durchaus zu unstrukturierten oder z.T. auch widersprüchlichen Aussagen kommen kann. Hier empfiehlt es sich, nach Möglichkeit auf Hemmnisse, z.B. bestimmte Inhalte zu erzählen, hinzuweisen. Gleichwohl ist insbesondere in solchen Situationen das BAMF auch im Hinblick auf den Amtsermittlungsgrundsatz dazu verpflichtet, entsprechende Nachfragen zu stellen und auf Widersprüche in den Darstellungen hinzuweisen (vgl. § 24 VwVfG).

Auch fühlen sich Asylsuchende in der Anhörungssituation mitunter genötigt, auf alle Fragen, insbesondere zu Daten, eine Antwort geben zu müssen und trauen sich nicht zu sagen, dass sie es möglicherweise nicht genau wissen. Können exakte Zeiten nicht genannt werden, so sollten diese zumindest entlang von Ereignissen eingegrenzt werden, bspw.: „kurz vor oder nach der Ausreise“, „kurz vor oder nach einem Fest“, etc.

Ebenso können in den Fällen, in denen Ehepaare dennoch gemeinsam angehört werden, „Hemmnisse“ vorliegen. Kann oder will einer der beiden über bestimmte Ereignisse in Anwesenheit des Ehegatten nicht sprechen, bspw. bei sexualisierter Gewalt oder Folterungen, von der der andere Ehepartner nichts wissen soll, sollte möglichst darauf hingewiesen werden, dass es noch etwas gibt, über das die Person jetzt nicht reden kann.

2.2.1 Mögliche Schwierigkeiten während der Anhörung im Zusammenhang mit Sprachmittler*innen

Der*die Sprachmittler*in stellt eine zentrale Figur in der Anhörungssituation dar. Denn die Antragstellenden sind darauf angewiesen, dass ihr Vortrag korrekt und vollständig von den Dolmetschenden übersetzt und die Fragen des*der Entscheider*in ebenfalls verständlich und genau in ihre Sprache übersetzt werden. Die Qualität der Dolmetschenden ist sehr unterschiedlich. Nicht immer handelt es sich um staatlich anerkannte Dolmetscher*innen. Auch kann es in der Praxis zu Verständigungsproblemen beispielsweise aufgrund unterschiedlicher Dialekte o. Ä. kommen. Dies kann im Rahmen der Anhörung zu schwerwiegenden Missverständnissen führen. Es ist deshalb wichtig, dass bereits im Vorfeld der Anhörung dem Bundesamt mitgeteilt wird, in welcher Sprache die asylsuchende Person angehört werden möchte. Sollte es trotzdem zu Verständigungsproblemen kommen, so ist es wichtig, dass die Asylsuchenden dies äußern und darauf achten, dass – falls kein*e andere*r Dolmetscher*in bestellt wird und die Anhörung trotz der Einwände fortgesetzt wird - dies auch im Protokoll aufgenommen wird.

Je nach Herkunftsland und Fluchtgrund kann es bei Asylsuchenden auch Misstrauen gegenüber den Sprachmittler*innen geben. Insbesondere bei Personen, die politisch aktiv gewesen sind oder denen Oppositionsnähe zugeschrieben worden ist, besteht häufig die Sorge, dass der*die Sprachmittler*in möglicherweise dem Geheimdienst des Herkunftslandes angehören könnte. Auch Religionszugehörigkeit oder Ethnie der*des Dolmetschenden kann dieses Misstrauen auslösen. Aus diesen Gründen wird oft nicht alles erzählt. Auch in diesem Fall sollten diese Bedenken möglichst während der Anhörung genannt und ins Protokoll aufgenommen werden.

2.2.2 Mögliche Schwierigkeiten während der Anhörung im Zusammenhang mit dem Gesundheitszustand

Viele Asylsuchende sind aufgrund der Erlebnisse im Herkunftsland oder auch während der Flucht traumatisiert. Ein Merkmal von Traumafolgestörungen, insbesondere der bei Asylsuchenden häufig auftretenden Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), ist, dass bestimmte Erinnerungen an traumatische Erlebnisse vom Bewusstsein abgespalten und somit oftmals nicht direkt abrufbar sind. D.h., insbesondere bei traumatisierten Asylsuchenden kann es dazu kommen, dass bestimmte für die Entscheidung über den Asylantrag relevante Informationen während der Anhörung nicht vorgetragen werden. Sollten bereits vor der Anhörung Anhaltspunkte auf eine Traumatisierung vorliegen, so sollte die asylsuchende Person möglichst schnell entsprechend versorgt und beim Bundesamt darauf hingewiesen werden, dass ein Verdacht auf eine Traumatisierung vorliegt. Gibt es möglicherweise schon fachärztliche Atteste, die die Verdachtsdiagnose bestätigen, sollten auch diese an das Bundesamt weitergeleitet werden.

Stellt sich nach der Anhörung heraus, dass eine Person traumatisiert und deshalb in Behandlung ist, so sollte dies ebenfalls umgehend ans Bundesamt weitergeleitet werden.

Traumatisierte Asylsuchende sollten am besten bei der Anhörung begleitet werden. Droht eine Retraumatisierung oder ein Zusammenbruch des*der Asylsuchenden während der Anhörung, so ist diese abzubauen.

Hinweis:

Adressen von Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge finden Sie auf der Internetseite der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (BAFF): www.baff-zentren.org

Auch im Falle von Krankheiten und Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes sollten diese in der Anhörung genannt werden. Falls sie im Zusammenhang mit der Flucht stehen (z.B. unzureichende medizinische Versorgung im Herkunftsland), sollte möglichst genau dargelegt werden, um welche Erkrankung es sich handelt, wie sich diese auswirkt und inwiefern sie möglicherweise im Herkunftsland nicht oder nicht ausreichend behandelbar ist.

Zu Beginn einer jeden Anhörung werden die Antragstellenden gefragt, ob sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, die Anhörung durchzuführen. Bereits an dieser Stelle können und sollten gesundheitliche Beschwerden genannt werden.



Hinweis:

Sämtliche Nachweise über das Vorliegen einer Erkrankung, Traumatisierung und/oder Behandlung/Therapie sowie andere Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes sollten nach Möglichkeit bereits vor dem Anhörungstermin dem BAMF mitgeteilt werden. Ist dies nicht erfolgt, sollten unbedingt zu Beginn der Anhörung die entsprechenden Atteste, Bescheinigungen o.ä. dem Bundesamt vorgelegt werden. Liegen entsprechende Bescheinigungen zum Anhörungstermin noch nicht vor, ist darauf hinzuweisen, dass diese zeitnah nachgereicht werden. Das Bundesamt setzt den Antragstellenden diesbezüglich eine Frist zum Nachreichen der Unterlagen, die aber schriftlich verlängert werden kann.

- Beispiele einzureichender Unterlagen im Zusammenhang mit dem Gesundheitszustand:
- (Fach-)Ärztliche Atteste über Gesundheitszustand, Behandlungs- oder Therapiebedarf
- Bescheinigungen von Hausärzt*innen, dass zur weiteren Diagnostik fachärztliche Konsile/Gutachten benötigt werden
- Stellungnahmen und Gutachten von Psycholog*innen sowie Psychotherapeut*innen über das Vorliegen oder Therapie von Traumatisierungen, etc.
- Stellungnahmen von Asylverfahrensberatungsstellen, dass vermutet wird, dass Traumata oder andere psychische Erkrankungen vorliegen

2.3 Nach der Anhörung

Unmittelbar nach der Befragung zu den Fluchtgründen endet die Anhörungssituation in den meisten Fällen mit der sog. *Rückübersetzung* durch die*den anwesende*n Sprachmittler*in. Diese Rückübersetzung erfolgt entweder während der Anhörung in kleinen Abschnitten oder am Ende der Anhörung als Rückübersetzung des gesamten Protokolls.

Die Fragen und Antworten werden auf Deutsch von dem*der Entscheider*in in der Regel entweder direkt mit Hilfe einer Spracherkennungssoftware mitgeschrieben oder auf ein Diktiergerät aufgenommen und dann später abgetippt. Der Verlauf der Anhörung wird als Niederschrift – sog. *Anhörungsprotokoll* – festgehalten. Asylsuchende haben das Recht, sich das gesamte Anhörungsprotokoll (Fragen und Antworten) erneut von der*dem Dolmetscher*in rückübersetzen zu lassen. Das Recht auf Rückübersetzung sollte in jedem Fall in Anspruch genommen werden. Denn nur auf diesem Wege kann der*die Asylsuchende sichergehen, dass alles, was gesagt, auch vollständig und korrekt festgehalten wurde. Außerdem gibt es an dieser Stelle noch die Möglichkeit, einzelne Aspekte zu korrigieren oder zu ergänzen, falls relevante Dinge vergessen wurden. Diese werden dann ins Protokoll aufgenommen. Die Asylsuchenden müssen unterschreiben, dass sie eine Rückübersetzung erhalten haben.

Verzichtet ein*e Asylsuchende*r auf die Rückübersetzung, muss dieses ebenfalls schriftlich bestätigt werden. Eine Korrektur bzw. Ergänzung des Anhörungsprotokolls nach Abschluss der Anhörung ist sehr schwierig.

Das Anhörungsprotokoll stellt die wichtigste rechtliche Grundlage für die Entscheidung über den Asylantrag dar. Nur das, was auch im Protokoll steht, kann im weiteren Verfahren geltend gemacht werden. Dies bezieht sich sowohl auf die Fluchtgründe als auch auf alle Aussagen und möglichen Schwierigkeiten, die während der Anhörung aufgetreten sind, wie z.B. Verständigungsprobleme, etc. Es reicht also nicht aus, diese anzusprechen, sondern es ist wichtig, dass sie auch im Protokoll festgehalten werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die anhörenden Personen derzeit häufig nicht die Personen sind, die über den Asylantrag entscheiden, ist die Dokumentation im Anhörungsprotokoll von besonderer Bedeu-

tung. So werden derzeit die Anhörungsprotokolle an Entscheidungszentren des BAMF geschickt, in denen Entscheider*innen, ohne die Menschen persönlich gesehen zu haben, über den Asylantrag nach Aktenlage entscheiden. Auch Gefühlsregungen etc. sollten deshalb in ein Anhörungsprotokoll aufgenommen werden.

Da das Anhörungsprotokoll so wichtig ist, sollten Asylsuchende nach Zusendung des Protokolls damit unbedingt eine unabhängige Asylverfahrensberatungstelle aufsuchen bzw., falls ein*e Anwalt*in bereits mandatiert ist, das Protokoll mit ihm*ihr durchgehen. Sollten bestimmte Dinge im Protokoll fehlen oder wichtige Aspekte aus den oben beschriebenen Gründen nicht angesprochen worden sein, so können Ergänzungen dem Bundesamt noch zugeschickt werden. Hat eine Person innerhalb der nächsten Wochen nach der Anhörung noch kein Protokoll erhalten, sollte bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes nachgefragt und um die Zusendung des Protokolls gebeten werden.

Hinweis:

Sollten Asylsuchende in der Anhörungssituation asylrelevante Aspekte, Informationen oder auch Nachweise vergessen haben oder sollte etwas nicht korrekt aufgenommen worden sein und dies erst nach Zustellung des schriftlichen Anhörungsprotokolls festgestellt werden, empfiehlt es sich, die fehlenden Aspekte und Korrekturen dem Bundesamt schriftlich mitteilen. Hierbei muss jedoch gut begründet werden, weshalb die Person dies nicht bereits in der Anhörungssituation mitgeteilt hat. Grundsätzlich gilt nämlich, dass alles, was nach der Anhörung mitgeteilt wird, als gesteigertes Vorbringen gewertet werden kann. Dies bedeutet, vereinfacht dargestellt, dass der Person nicht geglaubt wird, sondern der Verdacht im Raum steht, dass die Person Sachverhalte erfunden hat, nur um ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu erlangen. Nachträgliche Informationen können zudem in Bezug auf die Entscheidung über den Asylantrag unberücksichtigt bleiben (vgl. § 25 Abs. 3 AsylG).

3. Entscheidung über den Asylantrag

Das Bundesamt hat verschiedene Möglichkeiten, eine Entscheidung über den Asylantrag zu treffen:

- Feststellung der Asylberechtigung
- Feststellung der Flüchtlingseigenschaft
- Zuerkennung des subsidiären Schutzes
- Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten
- Ablehnung; Kein Schutzstatus und kein Abschiebungsverbot

Das Bundesamt kann Asylsuchenden einen Schutzstatus gewähren oder ein Abschiebungsverbot verhängen. Es kann den Asylantrag ablehnen – auch „einfache Ablehnung“ genannt – und es kann den Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ ablehnen. Mit der Entscheidung des Bundesamtes wird im Falle einer Ablehnung auch eine Ordnungsverfügung erlassen, in der zur Ausreise aufgefordert und die Abschiebung angedroht wird.

Die Entscheidungen werden mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, aus der hervorgeht, bei welchem Verwaltungsgericht und innerhalb welcher Frist Klage und ggf. ein Eilantrag gegen den Bescheid eingelegt werden kann.

Hinweis:

Die Ausführungen zum materiellen Flüchtlingsrecht werden hier im Folgenden bewusst kurzgehalten, da der Fokus der Arbeitshilfe auf dem Ablauf des Asylverfahrens liegt. Gute Kenntnisse auch des materiellen Flüchtlingsrechts sind jedoch zumindest für Asylverfahrensberater*innen eine wichtige Voraussetzung für eine gute Betreuung im Asylverfahren, insbesondere auch für die Vorbereitung auf die Anhörung.

Wir empfehlen aus diesem Grund die vertiefende Lektüre der folgenden Arbeitshilfe: „Leitfaden zum Flüchtlingsrecht – Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlings- oder anderweitigem Schutz“, Kirsten Eichler, 3. Auflage 2019¹⁵

3.1 Anerkennung als Asylberechtigte*r

Die Anerkennung als Asylberechtigte*r erfolgt, wenn die Voraussetzungen des Art. 16a Grundgesetz vorliegen. In dessen Absatz 1 heißt es: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“ Dieser Wortlaut wurde aus der Vorgängernorm, dem Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG, übernommen. Während diese Norm jedoch ein uneingeschränktes Grundrecht auf Asyl vorsah, wurden mit der Grundgesetzänderung und der Einführung des Art. 16a im Jahre 1993 zahlreiche Einschränkungen implementiert, die dazu führten, dass die Anerkennungsquote nach Art. 16 a GG regelmäßig nur noch bei ca. 1% liegt. Eine Anerkennung als Asylberechtigte*r ist wegen der Einschränkungen im Grundrechtsartikel 16a eher selten, da sie für alle Asylsuchenden ausgeschlossen ist, die aus einem sog. sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 16a Abs. 2 GG einreisen. In der Folge können lediglich Asylsuchende, die auf dem Luftweg und ohne Umweg über einen sicheren Drittstaat einreisen, auf eine Anerkennung als Asylberechtigte*r hoffen.

3.2 Feststellung der Flüchtlingseigenschaft

Die Rechtsnorm, auf die sich diese Anerkennung bezieht, ist das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 – die sogenannte Genfer Flüchtlingskonvention (GFK).¹⁷

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind in § 3 Absatz 1 AsylG umgesetzt und entsprechen im Wortlaut den Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention:

¹⁶ Herausgegeben von DRK und Informationsverbund Asyl & Migration: https://drk-wohlfahrt.de/uploads/tx_ffpublication/leitfaden-zum-fluechtlingsrecht-2019_01.pdf.

¹⁷ Den vollständigen Text der GFK sowie des Zusatzprotokolls finden Sie hier: https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/GFK_Pocket_2015_RZ_final_ansicht.pdf.

„Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,
 - a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
 - b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.“

Hinweis:

Gemäß den Vorgaben der GFK hat die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft im Asylverfahren lediglich „deklaratorische“, d.h. klarstellende Wirkung. Die Flüchtlingseigenschaft lag also bereits bei Stellung des Asylantrages bzw. bei der Einreise vor und wird lediglich im Rahmen des Asylverfahrens von staatlicher Stelle bestätigt. Aus diesem Grund werden bei Asylberechtigten sowie anerkannten Flüchtlingen im Sinne der GFK schon die Zeiten mit einer Aufenthaltsgestattung und nicht erst mit einer Aufenthaltserlaubnis für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (§ 26 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG) oder bei der Einbürgerung anerkannt (§ 55 Abs. 3 AsylG).

3.3 Die Zuerkennung des subsidiären Schutzes

Wird keine Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft festgestellt, prüft das Bundesamt, ob bei Rückkehr in das Herkunftsland ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 AsylG droht:

„Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.“

Gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG „darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm der in § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes bezeichnete ernsthafte Schaden droht. (...)“.

3.4 Die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten

§ 60 Abs. 5 AufenthG verbietet die Abschiebung, wenn sie unter Berücksichtigung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unzulässig ist. Die umfassende Bezugnahme auf die Europäische Menschenrechtskonvention eröffnet den nationalen Schutzbereich, beinhaltet aber auch „nur“ zielstaatsbezogene Aspekte.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird ein Schutzstatus erteilt, wenn im Herkunftsstaat eine „erhebliche, konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit“ droht. Unverständlich an der Formulierung im Satz 1 ist hier, dass in diesen Fällen die Abschiebung nur ausgesetzt werden soll – also kein absolutes Abschiebungsverbot gesetzlich vorgesehen ist. In der Praxis hat das allerdings keine Bedeutung, da in diesen Fällen auch stets eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Hinweis:

Wenn das Abschiebungsverbot auf § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG und inhaltlich auf gesundheitlichen Gefahren beruht, wird bei jeder anstehenden Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis das Bundesamt beteiligt. Ist eine gesundheitliche Verbesserung eingetreten oder hat sich die Versorgungslage im Herkunftsland wesentlich verbessert, ist ein Widerrufsverfahren wahrscheinlich.

Für die Beratung ist es deshalb unbedingt notwendig, in die Entscheidung des Bundesamtes zu schauen, um beurteilen zu können, worauf das Abschiebungsverbot genau basiert.

Vertiefte Ausführungen zu diesem Thema finden Sie in der Broschüre „Krankheit als Abschiebungshindernis“, 2. Auflage, Oda Jentsch¹⁸

10 zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten (nach Erstanträgen)	Asylanträge			ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge							
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	insgesamt	SACHENTSCHEIDUNGEN					FORMELLE ENTSCHEIDUNGEN	
					davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16a)	davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG	Gesamt-schutz- quote	davon Ablehnungen (unbegründet abgel./ offens. unbegr. abgel.)		
1 Syrien, Arab. Rep.	46.383	31.774	14.609	39.853	8.966	128	10.959	109	50,3%	33	19.786
2 Afghanistan	11.030	10.085	945	6.929	760	20	296	1.668	39,3%	1.431	2.774
3 Irak	6.718	6.074	644	6.248	1.467	7	289	372	34,1%	2.309	1.811
4 Ungeklärt	3.285	2.724	561	2.581	1.198	41	178	35	54,7%	327	843
5 Türkei	3.185	2.723	462	3.873	1.199	128	19	10	31,7%	2.013	632
6 Somalia	2.219	1.983	236	1.971	856	64	138	134	57,2%	302	541
7 Fritrea	1.836	1.756	80	1.717	1.057	23	246	125	83,2%	109	180
8 Nigeria	2.063	1.580	483	3.435	173	14	28	153	10,3%	1.851	1.230
9 Georgien	1.805	1.505	300	1.606	0	0	2	10	0,7%	1.001	593
10 Iran, Islam. Rep.	1.787	1.199	588	2.667	581	42	62	23	25,0%	1.260	741
Summe Top 10	80.311	61.403	18.908	70.880	16.257	467	12.217	2.639	43,9%	10.636	29.131
Insgesamt	96.528	72.297	24.231	91.219	17.416	652	12.647	3.107	36,4%	19.497	38.552

Abbildung 3: Anträge und Entscheidungen nach den zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten im Berichtszeitraum Januar-Juli 2021; Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2021, Aktuelle Zahlen, Ausgabe Juli 2021

18 Herausgegeben von DRK und Informationsverbund Asyl & Migration: https://drk-wohlfahrt.de/uploads/tx_ffpublication/2020-Krankheit_Abschiebungshindernis_2AufL.pdf

3.5 Die Rechtsfolgen einer Anerkennung als Schutzberechtigte und des Vorliegens nationaler Abschiebungsverbote

Mit der Einführung des Aufenthaltsgesetzes wurden auch die bis dahin geltenden unterschiedlichen Rechtsfolgen einer Anerkennung als Asylberechtigte* oder als Flüchtling abgeschafft. Nunmehr erhalten Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge den gleichen Status. Sie haben Anspruch auf einen Reiseausweis für Flüchtlinge (vgl. Art. 28 GFK) und eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit von 3 Jahren. Asylberechtigte erhalten die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und GFK-Flüchtlinge nach § 25 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative AufenthG.

Subsidiär Geschützte erhalten seit dem 1. Dezember 2013 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG. Im Unterschied zu GFK-Flüchtlingen und Asylberechtigten erhalten subsidiär Schutzberechtigte jedoch zunächst nur eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit von einem Jahr, die anschließend für zwei Jahre verlängert wird (vgl. § 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Subsidiär Geschützte erhalten dagegen keinen Flüchtlingspass. Hier wird, trotz Zuerkennung eines Schutzstatus, auf die allgemeine Passpflicht nach (§ 3 AufenthG) verwiesen, es sei denn, die Beantragung eines nationalen Passes ist aus individuellen Gründen unzumutbar.

Mit der Asylberechtigung und dem internationalen Schutzstatus¹⁹ ist der freie Zugang zum Arbeitsmarkt und der Anspruch auf einen Integrationskurs gegeben. Für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird keine Arbeitserlaubnis mehr benötigt. SGB II-Leistungen, Kinder- und Elterngeld können ebenso wie Wohngeld und Leistungen der Ausbildungsförderung (BAB, BAföG) bezogen werden.

Personen, bei denen ein nationales Abschiebungsverbot festgestellt worden ist, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG mit einer Gültigkeit von einem Jahr. Auch sie haben gemäß § 4a Abs. 1 AufenthG freien Zugang zum Arbeitsmarkt und Anspruch auf SGB-II-Leistungen, aber nur einen nachrangigen Zugang zum Integrationskurs.

¹⁹ Der sog. „Internationale Schutz“ umfasst dabei jeweils die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie des subsidiären Schutzes.

Hinweis:

Weiterführende Informationen zu sozialen Rechten sowie dem Arbeitsmarktzugang von Asylsuchenden finden Sie hier:

- „Soziale Rechte für Flüchtlinge“, 3. aktualisierte Auflage 2020, Claudius Vogt²⁰
- „Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Geflüchteten, 4. Auflage 2021, Dr. Barbara Weiser²¹

Eine besondere Form des Asylverfahrens stellt das sog **Familienasyl** dar, welches für Familienmitglieder bereits anerkannter Schutzberechtigter eine Anerkennung unter erleichterten Voraussetzungen ermöglicht.

Hinweis:

Eine ausführliche Darstellung der Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Familienasyls finden Sie hier: *Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige im Kontext des Familiennachzuges*; Kirsten Eichler, April 2018²²

²⁰ Herausgegeben vom Paritätischen Gesamtverband: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/sozialleistungen-fluechtlinge-2019-auf3_web.pdf

²¹ Herausgegeben von DRK und Informationsverbund Asyl & Migration: https://drk-wohlfahrt.de/uploads/tx_ffpublication/broschuere_arbeitsmarkt_2021_fin_web.pdf.

²² Herausgegeben vom Paritätischen Gesamtverband: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/2018-03-27_familienasyl-2018_web.pdf.

3.6 Kein Schutzstatus und kein nationales Abschiebungsverbot

Hat das Bundesamt keinen Schutzstatus gewährt und kein Abschiebungsverbot zuerkannt, ergeht zeitgleich mit der Negativentscheidung des Bundesamtes eine Ausreiseaufforderung mit einer Fristsetzung sowie einer Androhung der Abschiebung für den Fall, dass die Ausreise nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt. In der beigefügten Rechtsmittelbelehrung ist angeführt, innerhalb welcher Frist bei welchem Verwaltungsgericht Klage gegen die negative Entscheidung eingelegt werden kann.

Hinweis:

Streitigkeiten vor dem Verwaltungsgericht sind von Anwält*innen zu betreuen, da hier den meisten Beratungsstellen die Kompetenz fehlt. Eine gute Kooperation zwischen Beratungsstelle und Anwaltsbüro ist aber in jedem Falle hilfreich.

Eine finanzielle Unterstützung zur Durchführung von Gerichtsverfahren für Klagen im Asylverfahren kann durch Prozesskostenhilfe (PKH) erfolgen. Diese muss gesondert beim Verwaltungsgericht beantragt werden. Es gibt zwei Voraussetzungen für die Bewilligung:

1. Die Rechtsangelegenheit muss Aussicht auf Erfolg haben.²³
2. Die Antrag stellende Person muss mittellos sein. Eine aktuelle Bescheinigung über den Bezug von AsylbLG-Leistungen genügt.

²³ Das Gericht nimmt im Fall eines Antrags auf Prozesskostenhilfe (PKH) eine *Vorprüfung* auf Grundlage der eingereichten Unterlagen zum Streitfall vor. Kommt das Gericht zu der Überzeugung, dass die Klage keine hinreichenden Aussichten auf Erfolg haben wird, lehnt es den Antrag auf PKH ab. Dies hat zunächst nur zur Folge, dass es keine finanzielle Unterstützung in Form von PKH für den*die Kläger*in geben wird. Die Kosten müssen die Kläger*innen dann selbst tragen, das Verfahren wird aber dennoch fortgeführt.

3.6.1 Ablehnung als unbegründet

Ist der Asylantrag als unbegründet abgelehnt worden – auch „einfache“ Ablehnung genannt – beträgt die Klagefrist *zwei Wochen* nach Zustellung der Negativentscheidung des Bundesamtes. Für die Begründung der Klage gilt eine Frist von einem Monat ab Zustellung des BAMF-Bescheids. (vgl. § 74 AsylG). Wurde die Klage fristgerecht eingereicht, muss jetzt auf den Termin beim Verwaltungsgericht gewartet werden. Falls auf eine mündliche Verhandlung verzichtet wird, muss das Ergebnis des Klageverfahrens abgewartet werden.

Die Entscheidungsmöglichkeiten des Verwaltungsgerichtes entsprechen denen des Bundesamtes, d.h. es kann selbst in der Sache entscheiden und einen Schutzstatus zuerkennen oder ebenfalls ablehnen. In den meisten Fällen endet mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes auch das Asylverfahren. Wird im Falle einer Negativentscheidung des Verwaltungsgerichtes erwogen, dagegen Rechtsmittel einzulegen, ist es spätestens jetzt dringend geboten, sich der Hilfe eines*einer Rechtsanwält*in zu bedienen.

Hinweis:

Grundsätzlich gilt, dass neue Informationen, Ergänzungen, Belege oder andere für das Verwaltungsgerichtsverfahren relevante Aspekte bis zur mündlichen Verhandlung bzw. bis zur Entscheidung des Gerichts diesem zugeleitet werden sollten, damit die Informationen bei der Entscheidung berücksichtigt werden können.

Eine fristgerecht eingereichte Klage hat im Falle einer „einfachen“ Ablehnung „aufschiebende Wirkung“. Dies bedeutet, dass die Person nicht abgeschoben werden darf, solange das Gerichtsverfahren nicht beendet ist (vgl. § 75 Abs. 1 AsylG). Das Asylverfahren gilt damit noch nicht als beendet und die betreffende Person behält die Aufenthaltsgestattung, die bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens verlängert wird.

Wird keine Klage gegen den negativen Bescheid des Bundesamtes eingereicht, beträgt die Frist zur eigenständigen Ausreise einen Monat (vgl. § 38 Abs. 1, Satz 1 AsylG).

3.6.2 Ablehnung als offensichtlich unbegründet

Ist der Asylantrag als „offensichtlich“ unbegründet abgelehnt worden, beträgt die Klagefrist nur eine Woche. Obwohl auch hier für die Begründung der Klage die Monatsfrist gilt, hat die eingereichte Klage in diesen Fällen keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die Person trotz fristgerechter Klage abgeschoben werden kann. Die Entscheidung des Gerichts muss – anders als bei der einfach unbegründeten Ablehnung – nicht abgewartet werden. Deshalb muss in diesen Fällen – ebenfalls innerhalb einer Woche nach der Ablehnungsentscheidung des Bundesamtes – zusätzlich zur Klage ein begründeter Eilantrag gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden. Das Eilverfahren wird im schriftlichen Verfahren geführt. Das bedeutet, dass alle Gründe auch bereits im Eilantrag vorgetragen werden müssen, da in der Regel keine Anhörung stattfindet. Ist der Eilantrag erfolgreich, kann der Ausgang des Verfahrens – sprich das Hauptsacheverfahren – abgewartet werden und die Person behält bis zur Entscheidung ihre Aufenthaltsgestattung. Wird der Eilantrag jedoch abgelehnt, entsteht die unmittelbare Ausreisepflicht, da die Entscheidungen im Eilverfahren unanfechtbar sind (vgl. § 36 AsylG). Die Person erhält nur eine Duldung und ist nicht mehr vor einer Abschiebung geschützt.

Die Frist zur eigenständigen Ausreise beträgt bei der „offensichtlich unbegründeten“ Ablehnung des Asylantrages nur eine Woche! Dies gilt sowohl für die Fälle, in denen kein Rechtsmittel gegen die negative Entscheidung des Bundesamtes eingelegt worden ist, als auch für die Fälle, in denen ein gestellter Eilantrag abgelehnt wurde (vgl. § 36 AsylG).

Die Anträge von Asylsuchenden aus den sogenannten „sicheren“ Herkunftsländern werden im Falle einer Ablehnung grundsätzlich als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Wie oben bereits dargelegt, bedarf es eines erhöhten Begründungsaufwandes, um deutlich zu machen, dass die individuellen Umstände die Regelvermutung der „Verfolgungsfreiheit“ widerlegen. Dies bedarf in jedem Einzelfall sehr guter beratenerischer bzw. anwaltlicher Unterstützung und einer sehr ausführlichen Darstellung der individuellen Verfolgungsgründe.

Hinweis:

In beiden Fällen der Ablehnung gilt es, die Klagefrist unbedingt einzuhalten. Ist die Frist verstrichen und wurde keine Klage eingereicht, gilt der ablehnende Bescheid des Bundesamtes als bestandskräftig. Der negative Bescheid kann dann nur in besonders gelagerten Fällen auch nach Ablauf der Klagefrist noch angefochten werden. Binnen 2 Wochen kann ein Antrag auf „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ gemäß § 32 VwVfG gestellt werden, falls die Fristversäumnis unverschuldet war. Hat die asylsuchende Person dem Bundesamt ihre aktuelle Adresse nicht mitgeteilt und erreicht sie der Brief deshalb verspätet oder gar nicht, wird ihr dieses zu Last gelegt.

Tabelle: Überblick Rechtsmittelfristen

BAMF-Entscheidung	Klage	Begründung der Klage	Begründeter Eilantrag	Rechtsgrundlage
Unzulässig u.a. wegen Dublin	1 Woche	1 Monat	1 Woche	§ 34a Abs. 2 AsylG
Offensichtlich unbegründet	1 Woche	1 Monat	1 Woche	§§ 74 u. 36 Abs. 3 AsylG
Einfach unbegründet	2 Wochen	1 Monat	Nicht erforderlich	§§ 74 und 75 AsylG
(Teil-)Anerkennung ²⁴	2 Woche	1 Monat	Nicht erforderlich	§ 74 AsylG

²⁴ (Teil-)Anerkennung meint hier, dass bspw. eine Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus bereits vorliegt, das BAMF aber noch die Voraussetzung für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Asylberechtigung prüft.

3.7 Nach dem Asylverfahren – Abschließende Informationen und Hinweise

Ist ein Asylverfahren unanfechtbar abgeschlossen, endet auch die Zuständigkeit des Bundesamtes und des Asylgesetzes (AsylG). Ab diesem Zeitpunkt ist allein das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) maßgeblich. Die Umsetzung erfolgt dann über die örtlich zuständige Ausländerbehörde. Aufgabe der kommunalen Ausländerbehörden ist es, die Rechtsfolgen aus dem Asylverfahren umzusetzen. In den Fällen, in denen das Bundesamt oder die Gerichte internationalen Schutz oder Abschiebungsverbote erteilt haben, ist die Rolle der Ausländerbehörde klar. Sie hat die entsprechenden Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen. Schwieriger wird es bei einem negativen Ausgang des Asylverfahrens, denn dann hat die Ausländerbehörde die vom Bundesamt nicht zu prüfenden inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse zu beachten, bevor die Abschiebung erwogen wird.

Grundsätzlich gilt: Bei einer unanfechtbaren Ablehnung des Asylantrages entsteht die unmittelbare Pflicht zur Ausreise. Dies gilt sowohl für die Fälle, in denen der Bescheid des Bundesamtes nach Ablauf der Klagefrist bestandskräftig geworden ist, als auch für die Fälle, in denen ein Eilantrag oder eine Klage im Hauptsacheverfahren rechtskräftig abgelehnt worden ist. In diesen Fällen entfalten die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung, die zusammen mit dem negativen Bescheid des Bundesamtes ergangen sind, ihre Wirkung. Kommen die Betroffenen ihrer Pflicht zur Ausreise nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, entsteht die vollziehbare Ausreisepflicht (vgl. § 58 Abs. 2 AufenthG). Dies ist die Ermächtigung für die Ausländerbehörden, den Aufenthalt zwangsweise zu beenden und die Abschiebung einzuleiten und durchzuführen. Erfolgt unmittelbar keine Aufenthaltsbeendigung, wird die Abschiebung vorübergehend ausgesetzt und eine *Duldung* erteilt.

In diesen Fällen ist es unumgänglich zu prüfen, ob es sonstige Möglichkeiten der Sicherung des Aufenthaltsstatus gibt, wie z.B. eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung.

Hinweis:

Eine umfassende Darstellung der Voraussetzungen der Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung finden Sie hier: „*Ausbildung und Arbeit als Wege zu einem sicheren Aufenthalt? Die Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung*“, Kirsten Eichler, November 2020²⁵



²⁵ Herausgegeben vom Paritätischen Gesamtverband: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/ausbildungsduldung-2020_web.pdf.

3.8 Das Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren

Auch nach einem positiven Ausgang des Asylverfahrens können weitere Herausforderungen für die hier lebenden Personen sowie die Berater*innen anstehen. Dies gilt insbesondere im Rahmen der Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme eines Schutzstatus vorliegen (§§ 73 ff AsylG). In der Regel wird das BAMF nach 3 Jahren ein Widerrufsverfahren prüfen (§ 73 Abs. 2a AsylG).

Für alle Verfahren gilt, dass vor einer Entscheidung des Bundesamtes dem Flüchtling Gelegenheit gegeben wird, sich zu dem beabsichtigten Widerruf zu äußern (vgl. § 28 VwVfG). Diese Möglichkeit sollte in jedem Fall genutzt werden, um mit einem*einer Berater*in oder einem*einer Anwält*in die Gründe vorzutragen, die einem Widerruf bzw. der Rücknahme entgegenstehen

Hinweis:

Zum Widerrufs- und Rücknahmeverfahren liegt ebenfalls eine ausführliche Arbeitshilfe vor, auf die wir hier hinweisen möchten:

Widerruf, Rücknahme und Erlöschen des Schutzstatus, Kirsten Eichler, Stand Dezember 2019²⁵

3.9 Der Asylfolgeantrag

Im Falle des negativen Ausgangs eines Asylverfahrens kann sich zu gegebener Zeit die Frage stellen, ob ein weiterer Asylantrag, ein sog. Asylfolgeantrag gemäß § 71 AsylG gestellt werden kann bzw. sollte. Dies ist in der Regel nur dann sinnvoll, wenn nach der unanfechtbaren Entscheidung des BAMF eine neue Sach- oder Rechtslage im Sinne des § 51 VwVfG eingetreten ist. Aktuell stellt sich im Hinblick auf die Situation in Afghanistan für viele Afghan*innen die Frage, ob sie aufgrund der veränderten Sachlage einen solchen Antrag stellen sollten. Dies muss stets unter Berücksichtigung der individuellen Lage der Betroffenen entschieden werden und bedarf einer gründlichen Einzelfallprüfung, ggf. unter Hinzuziehung eines*einer versierten Anwält*in. Zu beachten ist hierbei die Frist von 3 Monaten ab der Kenntniserlangung der Wiederaufgreifensgründe, § 51 Abs. 3 VwVfG. Diese formalen Kriterien gelten auch, wenn kein Asylfolgeantrag, sondern lediglich ein Wiederaufgreifensantrag gestellt wird, um die Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG erneut prüfen zu lassen.

Hinweis:

Eine ausführliche Darstellung des Asylfolgeverfahrens finden Sie in der folgenden Arbeitshilfe: *„Der Asylfolgeantrag – Zu den Voraussetzungen für die erneute Prüfung von Asylanträgen und zum Ablauf des Folgeverfahrens“*, Kirsten Eichler, 2018²⁶

²⁶ Abrufbar unter: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publicationen/doc/191029_widerruf-2019_web.pdf.

²⁷ Herausgegeben von DRK und Informationsverbund Asyl & Migration: https://drk-wohlfahrt.de/uploads/tx_ffpublication/2018_10_Asylfolgeantrag.pdf.



Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel. 030 24636-0
Fax 030 24636-110

www.paritaet.org
info@paritaet.org

